

bung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des *Gerichtsvollziehers* bedienen kann.

Anmerkung: Gemäß §§ 27 Satz 1, 57 Abs. 1 GVG i. V. m. § 94 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird die Tätigkeit des *Gerichtsvollziehers* jetzt vom Sekretär des Kreisgerichts wahrgenommen.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

§121

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 20 des PrBOG vom 7.2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„20. Die richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen gemäß § 121 StPO hat durch Stempelaufruf mit einer generellen Begründung zu erfolgen, daß die Beschlagnahme oder die Durchsuchung sachlich berechtigt war und die Art und Weise ihrer Durchführung dem Gesetz entsprochen hat.“

Fünfter Abschnitt Verhaftung und vorläufige Festnahme

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Art. 30 und 106 Verf., Art. 4 StGB und § 3 StPO.

Die Rechte und Pflichten des Kapitäns oder des Kommandanten zur Ingewahrsamnahme von Personen bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges bestimmen sich nach § 11 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3) und den dort abgedr. § 7 Abs. 4 der VO über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge und § 46 der Seemannsordnung.

Zu den Voraussetzungen der Ingewahrsamnahme von Personen bei erheblicher Gefährdung oder Störung von Ordnung und Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen vgl. § 6 Abs. 3 der oben genannten VO (abgedr. bei §11 EGStGB/StPO - Reg.-Nr. 3).

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;

2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;

3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;

4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstraftat mit Strafverhaftung bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;